

b) in Höhe bis zu 20 % ihres durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommens in den letzten sechs Monaten vor Aufnahme des Studiums, wenn das monatliche Bruttoeinkommen des Ehegatten weniger als 250,— DM beträgt.

(3) Studierende, die vor Aufnahme des Studiums eine mindestens fünfjährige Produktionserfahrung haben, und ehemalige Angehörige der bewaffneten Formationen, die eine mindestens vierjährige Dienstzeit nachweisen, können einen Zuschlag in Höhe von monatlich 80,— DM zum Stipendium erhalten.

(4) Es kann aber nur ein Zuschlag gewährt werden, und zwar jeweils der für die Studierenden finanziell günstigste. Über die Höhe dieser Zuschläge und ihre Gewährung entscheidet die Stipendienkommission der Ausbildungseinrichtung.

§ 3

(1) Studierende, die bereits vor Aufnahme des Studiums verheiratet waren und deren Ehegatten weniger als 250,— DM Bruttoeinkommen monatlich haben oder erwerbsunfähig im Sinne des § 4 dieser Anordnung sind, erhalten zum Grundstipendium einen Ehegattenzuschlag in Höhe von 30,— DM bei gemeinsamem Haushalt und 70,— DM bei getrenntem Haushalt. Die Einkommensgrenze erhöht sich für das zweite und jedes weitere Kind um je 30,— DM.

(2) Studierende, die für ihre Eltern oder einen Elternteil unterhaltspflichtig sind, können zum Grundstipendium einen Zuschlag bis zu 70,— DM monatlich erhalten. Über die Gewährung dieses Zuschlages und seine Höhe entscheidet die Stipendienkommission der Ausbildungseinrichtung nach der sozialen Bedürftigkeit.

(3) Für jedes unterhaltsberechtigende Kind erhalten die Studierenden einen Kinderzuschlag von monatlich 30,— DM pro Kind.

(4) Verheiratete Studierende, deren Ehegatten weniger als 250,— DM Bruttoeinkommen monatlich haben oder erwerbsunfähig im Sinne des § 4 dieser Anordnung sind, können zum Stipendium einen Mietzuschlag in Höhe der, monatlich zu entrichtenden Wohnungsmiete erhalten. Über die Gewährung des Mietzuschlages und seine Höhe entscheidet die Stipendienkommission der Ausbildungseinrichtung. Der Mietzuschlag darf nicht höher sein als der Mietzins, der vor Aufnahme des Studiums vom Studierenden tatsächlich gezahlt wurde.

(5) Sind beide Ehegatten Studierende, so entfällt der Ehegattenzuschlag gemäß Abs. 1. Der Kinderzuschlag gemäß Abs. 3 wird in diesem Falle nur einmal gewährt.

(6) Bei der Berechnung des Bruttoeinkommens (§ 2 Abs. 2 Buchstaben a und b und § 3 Absätze 1 und 4 dieser Anordnung) sind die Zuschläge auf Grund der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417) nicht in Anrechnung zu bringen. Soweit die Voraussetzungen gegeben sind, sind die Kinderzuschläge entsprechend der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 437) und der Ehegattenzuschlag entsprechend der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines Ehegattenzuschlages (GBl. I S. 441) zusätzlich zu gewähren*

§ 4

Erwerbsunfähigkeit im Sinne dieser Anordnung liegt vor:

a) wenn durch amtsärztliches Attest die Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Bestimmungen der Sozialversicherung nachgewiesen wird;

b) wenn der Ehegatte mindestens drei schulpflichtige Kinder bzw. zwei Kinder unter acht Jahren oder ein Kind unter drei Jahren in häuslicher Gemeinschaft aufzieht.

§ 5

Die Höhe der monatlichen Gesamtstipendiensumme darf das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen des Studierenden in den letzten sechs Monaten vor Aufnahme des Studiums nicht überschreiten. Das Höchststipendium beträgt monatlich 600,— DM, das Mindeststipendium monatlich 220,— DM. Dabei sind die Zuschläge für sehr gute und gute Studienleistungen gemäß § 4 der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBl. I S. 101) nicht anzurechnen.

§ 6

Für jedes Studienjahr stehen 4% der Gesamtstipendiensumme zum Ausgleich von besonders begründeten Härtefällen zur Verfügung.

§ 7

Sofern in dieser Anordnung nicht anders angeordnet, gelten für alle Studierenden die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 6. August 1956 über die Gewährung von Stipendien an Produktionsarbeiter in der Ausbildung als Mittelschullehrer (GBl. I S. 700) außer Kraft. -

Berlin, den 13. Juni 1958

Der Minister für Volksbildung
F. L a n g e

Anordnung über die Steuersatztabelle 1958 für steuerlidi nichtbegünstigte Einkünfte und zur Änderung der Richtlinien für die Besteuerung des Arbeitseinkommens.

Vom 16. Juni 1958

Auf Grund des § 35 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens — AStVO — (GBl. S. 1413) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für die Festsetzung der Einkommensteuer für steuerlich nichtbegünstigte Einkünfte, die neben Arbeitseinkommen erzielt werden, ist entsprechend § 31 AStVO die als Anlage zu dieser Anordnung beigefügte Steuersatztabelle anzuwenden.

(2) Abs. 1 gilt nur für den Veranlagungszeitraum 1958.

§ 2

Ziff. 33 der Richtlinien vom 22. Dezember 1952 für die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR) (GBl. S. 1413) erhält folgende Fassung:

„Buchführungspflicht und Nachweis berufsbedingter Ausgaben

(1) Steuerpflichtige, die Einkünfte aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit erzielen, haben Aufzeichnungen über ihre Einnahmen zu führen. Eine Aufzeichnung der Ausgaben und der belegmäßige Nach-